

BeR

**Benützungsgreglement für Schulanlagen und andere
öffentliche Gebäude (BeR) 2003**

der Einwohnergemeinde 3257 Grossaffoltern

Fassung:

Beschluss GV 13. 12. 2002

Benützungsreglement

Inhaltsverzeichnis:

	Art.
Zweck und Umfang	1
Grundsätze für die Benützung	2
Benützungszeiten	3
Sperrzeiten / Schliesswochen	4
Benützungsordnung	5
Sorgfaltspflicht und Haftung	6
Gesuche	7
Dauerbewilligungen	8
Einzelbewilligungen	9
Zuständigkeit und Praxis	10
Inhalt der Bewilligung	11
Zuständigkeit Gebühren	12
Benützungsgebühren	13
Zuwiderhandlungen	14
Inkrafttreten	15

Gestützt auf Art. 5 lit a) des Organisationsreglementes vom 12. 08 2002 der Einwohnergemeinde Grossaffoltern wird folgendes

REGLEMENT

über die Benützung der Schulanlagen und andere öffentliche Gebäude der Einwohnergemeinde Grossaffoltern erlassen.

1 Allgemeines

Zweck und Umfang

Art. 1 ¹ Dieses Reglement ordnet die Benützung der Anlagen der Einwohnergemeinde Grossaffoltern durch Dritte sowie das Verfahren und die Zuständigkeit für die Bewilligung.

² Anlagen im Sinne dieses Reglementes sind die Schulanlagen, Turn- und Sportanlagen und andere öffentliche Gebäude der Einwohnergemeinde Grossaffoltern.

Grundsätze für die Benützung

Art. 2 Die Anlagen stehen in folgender Prioritätsordnung zur Verfügung:

1. Dem Verursacher ihres Erstellungs- oder Erwerbszweckes (z.B. Schul-, Turn- und Sportanlagen den Schulen, Zivilschutzräume dem Zivilschutz, Gemeindehaus der Verwaltung usw.)
2. Zur Ausübung weiterer Gemeindeaufgaben (z.B. Gemeindeversammlung, Einquartierungen, Wehrdienst- oder Zivilschutz-übungen usw.)
3. Den Vereinen und Organisationen der Einwohnergemeinde Grossaffoltern
4. Übrige Benützer

Benützungszeiten

Art. 3 Die Benützungszeiten sind vom Gemeinderat in der Benützungsordnung zu regeln.

Sperrzeiten / Schliesswochen

Art. 4 ¹ Während maximal 8 Wochen innerhalb der Schulferien können die Anlagen geschlossen werden. Diese Sperrzeiten sind jeweils vom Gemeinderat im Januar für das laufende Jahr festzulegen.

² An Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Bettag und an Weihnachten dürfen die Anlagen höchstens für kirchliche Veranstaltungen genutzt werden.

Benützungsordnung

Art. 5 Der Gemeinderat und die Kindergarten- und Schulkommission werden zum Erlass einer entsprechenden Benützungsordnung ermächtigt. Über die schulische Benützung der Schulanlagen verfügt gemäss kant. Recht die Kindergarten- und Schulkommission.

Diese Benützungsordnungen haben mindestens zu regeln:

- Benützungszeiten;
- Benützung, Reinigung und Schliessung von Räumen;
- Eigentumsverhältnisse von Mobiliar, Geräten und Material;
- Sperren (zur Schonung) von Rasenflächen;
- Kompetenzdelegation an Kommissionen zum Aufstellen von Hausordnungen.

Sorgfaltspflicht und Haftung

Art. 6 ¹ Alle zur Verfügung gestellten Räume und Geräte sind mit der grössten Sorgfalt zu behandeln.

Beschädigungen, Mängel oder Fehler sind sofort dem zuständigen Abwart, dem Technischen Angestellten oder den Lehrkräften zuhanden der Kindergarten- und Schulkommission zu melden.

² Durch die Benutzer verursachte Beschädigungen (ordentliche Abnützung ausgenommen) oder Verluste an Gebäuden, Räumen, Plätzen, Geräten, Mobiliar und sonstigen Einrichtungen können auf Kosten des Verursachers im Auftrag der Einwohnergemeinde wiederhergestellt werden.

³ Für das Einhalten der Bestimmungen ist dem Gemeinderat pro Benutzer eine verantwortliche Person zu melden.

2 Bewilligungsverfahren bei Benützung durch Dritte

Gesuche

Art. 7 Gesuche für die Benützung von Anlagen sollen über den Namen des Gesuchstellers, Zweck, Zeit, Dauer und Umfang der Benützung Aufschluss geben und die gewünschten Anlagen, Räume und Geräte genau bezeichnen.

Dauerbewilligungen

Art. 8 ¹ Dauerbewilligungen gestatten die regelmässige Benützung von Anlagen. Die Bewilligung wird ohne neues Gesuch jeweils um ein weiteres Schuljahr verlängert, wenn die betroffenen Benutzer vom Gemeinderat nicht spätestens 4 Monate von Beginne eines neuen Schuljahres schriftlich benachrichtigt werden.

² Diese Bewilligungen können ohne Einhalten einer Kündigungsfrist entzogen werden, wenn

- a) die Bestimmungen dieses Reglementes, der Benützungsordnung oder die Hausordnung wiederholt nicht eingehalten werden;
- b) die Beteiligung an den Übungen/Kursen über längere Zeit ungenügend ist, so dass sich die Zuteilung der Räumlichkeiten nicht mehr rechtfertigt.

³ Die Bewilligungsnehmer von Dauerbewilligungen und per-

mantenten Raumbelagungen haben einzelne Benützungssperren zu akzeptieren (z.B. für Gemeindeversammlungen und andere Anlässe).

Einzelbewilligungen **Art. 9** Einzelbewilligungen gestatten die Benützung von Anlagen für eine oder einzelne Belegungen.

Zuständigkeit und Praxis **Art. 10** ¹ Für das Erteilen von Dauerbewilligungen und Einzelbewilligungen sowie für allfällige Ausnahmbewilligungen ist der Gemeinderat zuständig. Der Gemeinderat hat vorher die zuständige Kommission anzuhören.

² Bei der Bewilligungserteilung berücksichtigt der Gemeinderat die Grösse der Organisation, ihre Bedeutung im Sinne des Gemeinwohls, allfällig sich dieser Organisation anderweitig anbietende Anlagen sowie die Eignung der Anlage für den geplanten Anlass.

⁴ Ein Anspruch auf Bewilligung besteht nicht.

Inhalt der Bewilligung **Art. 11** ¹ Die Bewilligung setzt Zeit, Dauer und Umfang und die zu entrichtende Gebühr der Benützung fest.

² Eine Bewilligung kann mit speziellen Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

3 Gebühren

Zuständigkeit **Art. 12** ¹ Der Gemeinderat wird ermächtigt, für die Benützung von Anlagen einen Gebührentarif zu erlassen.

² Die Gebühren sind je nach Dauer und Umfang der Benützung zu differenzieren.

Benützungsgebühren **Art. 13** Für Dauerbewilligungen an Vereine und Organisationen der Einwohnergemeinde Grossaffoltern wird keine Gebühr verlangt. Für auswärtige Vereine und Organisationen gelten höhere Ansätze als für solche der Einwohnergemeinde Grossaffoltern.

4 Schlussbestimmungen

Zuwiderhandlungen **Art. 14** Verstösst ein Benutzer gegen dieses Reglement, kann ihn der Gemeinderat nach schriftlicher Verwarnung von

der weiteren Benützung ausschliessen.

Inkrafttreten **Art. 15** ¹ Dieses Reglement tritt auf 01. 01. 2003 in Kraft

² Es hebt das Organisationsreglement vom 20. 04. 1998 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 13. Dezember 2002 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:

.....

.....

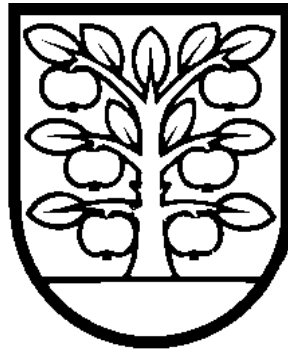
Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber hat dieses Reglement vom 08. 11. 2002 bis 13. 12. 2002 in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nrn. 45 und 46 vom 08. und 15. 11. 2002 bekannt.

Grossaffoltern, 16. Januar 2003

Der Gemeindegeschreiber:

.....



BeO

Benützungsordnung für die Schulanlagen und anderen öffentlichen Gebäuden (BeR) 2003

der Einwohnergemeinde 3257 Grossaffoltern

Fassung:

Beschluss GR 07. 10. 2002

Benützungsordnung

Inhaltsverzeichnis

	Art.
Zweck und Umfang	1
Hausordnung	2
Benützungs- und Sperrzeiten der Schulanlagen	3
Offene Turn- und Rasenplätze	4
Eigentumsverhältnisse	5
Parkierung	6
Benützungsgesuche	7
Vorstellungen auf der Bühne	8
Jugendliche	9
Ordnung	10
Mobiliar und Einrichtungen	11
Feste Installationen	12
Rauchverbot	13
Zutritt	14
Brandschutz	15
Zuwiderhandlungen	16
Inkrafttreten	17

Gestützt auf Art. 5 des Benützungsreglementes (BeR) vom ... der Einwohnergemeinde Grossaffoltern wird vom Gemeinderat folgende

BENÜTZUNGSORDNUNG

für die Schulanlagen und anderen öffentlichen Gebäuden der Einwohnergemeinde Grossaffoltern erlassen:

1 Allgemeines

Zweck und Umfang

Art. 1 Diese Benützungsordnung regelt im Sinne von Ausführungsbestimmungen zum Benützungsreglement (BeR) vom ... die Benützung der Anlagen der Einwohnergemeinde Grossaffoltern durch Dritte, insbesondere die Pflichten, Rechte und Weisungen.

Hausordnung

Art. 2¹ Die Kindergarten- und Schulkommission und die Liegenschaftskommission werden beauftragt, für die in ihrem Aufsichtsbereich stehenden Anlagen Hausordnungen zu erlassen. Die Beteiligten (z.B. Vereine, Kommissionen, Lehrer, Abwarte) sind vor dem Aufstellen und Ändern der Hausordnung anzuhören.

² Die Hausordnungen sind in den entsprechenden Gebäuden gut sichtbar anzuschlagen.

Benützungs- und Sperrzeiten der Schulanlagen

Art. 3¹ Die Anlagen stehen den Vereinen und Organisationen der Einwohnergemeinde Grossaffoltern und der Öffentlichkeit in der Regel zur Verfügung:

- a) Montag bis Freitag eine halbe Stunde nach Ende des Schulunterrichts, spätestens ab 18.00 Uhr;
- b) an Samstagen ab 13.00 Uhr;
- c) an Sonntagen ab 08.00 Uhr.

² Die Schulanlagen müssen spätestens um 23.00 Uhr verlassen werden.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Nacht- und Sonntagsruhe. Insbesondere dürfen auf offenen Plätzen und Rasen ab 22.00 Uhr keine Lautsprecheranlagen oder ähnliches betrieben werden.

³ Die Benützungszeiten können nur überschritten werden, wenn dies der Gemeinderat in seiner Bewilligung gemäss Art. 11 BeR ausdrücklich erlaubt.

Ausnahmebewilligungen zu den Sperr- und Benützungszeiten werden vom Gemeinderat nur erteilt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Negative Entscheide müssen begründet werden.

⁴ Der Gemeinderat und die Kindergarten- und Schulkommision behalten sich das Recht vor, einzelne Räume für besondere Anlässe (z.B. Gemeindeversammlungen, Sitzungen) reservieren zu lassen. Die betroffenen Benützer werden in der Regel mindestens 4 Wochen vor dem vorgesehenen Termin orientiert.

Solche besonderen Anlässe sind von den Benützungs- und Sperrzeiten ausgenommen.

Offene Turn- und Rasenplätze

Art. 4 ¹ Offene Turn- und Rasenplätze dürfen ausserhalb der Schulzeit benützt werden.

² Die Abwarte sind befugt, die Plätze bei schlechter Witterung zu sperren.

³ Personen, die sich auf Rasenplätzen aufhalten, dürfen keine Schuhe mit Stollen tragen.

Eigentumsverhältnisse

Art. 5 ¹ Mobiliar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind anlagegebundenes Eigentum der Einwohnergemeinde und stehen Dritten im Rahmen der nach Art. 11 BeR erteilten Bewilligung zur Verfügung.

² Wenn Dritte in den zur Benützung bewilligten Anlagen eigenes Mobiliar, eigene Geräte oder sonstige Einrichtungen dauernd einstellen wollen, ist dies mit der Einwohnergemeinde mit einer speziellen Vereinbarung zu regeln.

Parkierung

Art. 6 ¹ Das Parkieren von Fahrzeugen, Mofas und Fahrrädern ist nur auf den dafür bezeichneten Flächen gestattet.

² Die Parkflächen sollen in erster Linie den Bewilligungsnehmern und Besuchern zur Verfügung stehen. Das Dauerparkieren von Dritten ist bewilligungspflichtig. Der Gemeinderat kann Bewilligungen zum Dauerparkieren erteilen.

³ Bei speziellen Anlässen kann von der Parkordnung nach Abs. 1 abgewichen werden, wenn dies die Bewilligung nach Art. 11 BeR gestattet und ein zweckmässiger Parkdienst eingesetzt wird.

Benützungsgesuche

Art. 7 ¹ Die Gesuche sind schriftlich an die Gemeindeverwaltung zuhanden des Gemeinderates einzureichen, und zwar:

a) für permanente Raumbesetzungen und/oder Dauerbewilligungen mindestens 6 Monate vor Beginn des neuen Schuljahres;

b) für Einzelbewilligungen 4 Wochen vor dem ersten Tage der entsprechenden Veranstaltung.

² Begehren für grössere Anlässe sind nach Möglichkeit im Vereinskonzert anzumelden. Der Gemeinderat reserviert gestützt auf den Terminkalender des Vereinskonzerts die Anlagen; dies entbindet jedoch nicht von der Bewilligungspflicht. Auch für Anlässe, die vom Vereinskonzert berücksichtigt wurden, gilt das in Art. 7 BeR umschriebene Gesuchsverfahren und der Gemeinderat richtet sich bei der Beurteilung nach den in Art. 10 BeR aufgeführten Kriterien.

Vorstellungen auf der Bühne **Art. 8** ¹ Personen, die für eine Vorstellung auf der Bühne proben, können die Bühne auch benützen, wenn die Halle anderweitig belegt ist.

² Für Hauptproben stehen Bühne und Halle während einem Abend zur Verfügung. Damit die von dieser Belegung betroffene Organisation spätestens zwei Wochen vor dem fraglichen Termin orientiert werden kann, ist das Gesuch 4 Wochen vor der gewünschten Hauptprobe einzureichen.

³ An Samstagen und Sonntagen, wenn die Hallen nicht anderweitig benützt sind, stehen Bühne und Halle ebenfalls für Proben zur Verfügung

Jugendliche **Art. 9** Sämtliche Benützer werden angehalten, die gesetzlichen Bestimmungen über den Jugendschutz zu beachten und in geeigneter Weise dafür zu sorgen, dass diese Bestimmungen eingehalten werden.

2 Bestimmungen über die Benützung

Ordnung **Art. 10** ¹ Die Benützer erhalten vom Technischen Angestellten die Schlüssel für die Räume und Schränke.

² Beim Verlassen der Räume (inklusive Garderobe und Duschen) sind sämtliche Lichter zu löschen.

Alle Räume müssen aufgeräumt verlassen werden.

³ Die Leiter sind für die Schliessung der Türen (inklusive Ausentüren) verantwortlich.

Mobiliar und Einrichtungen **Art. 11** ¹ Schäden an Material und Einrichtungen sind unverzüglich dem zuständigen Abwart oder dem Technischen Angestellten zu melden, Siehe insbesondere auch Art. 6 BeR.

² Für benützer eigenes Material stehen abschliessbare Schränke zur Verfügung.

Feste Installationen **Art. 12** Feste und dauernde Installationen von Dritten sind nur gestattet, wenn im Gesuch nach Art. 7 BeR darum nach-gesucht und die Bewilligung nach Art. 11 BeR dafür erteilt worden ist.

3 Weisungen und Pflichten für jeden Einzelnen

Rauchverbot **Art. 13** ¹ In sämtlichen Räumen, in denen Schüler verkehren und die in den Hausordnungen speziell vermerkt sind (Schulzimmer, Turnhallen, Gänge, Garderoben, Eingangshallen usw.) gilt auch ausserhalb der Unterrichtszeit ein absolutes Rauchverbot.

² Der Gemeinderat und die Kindergarten- und Schulkommis-sion können bei speziellen Anlässen und bei bewilligtem Festbetrieb generelle Ausnahmen gestatten.

Zutritt **Art. 14** ¹ Die Räumlichkeiten dürfen von Angehörigen der Vereine von Dauer- oder Einzelbewilligungen frühestens eine Viertelstunde vor Übungsbeginn betreten und müssen spä-testens um 23.00 Uhr verlassen werden.

Brandschutz **Art. 15** Bei Anlässen sind die Benützer für die Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

4 Schlussbestimmungen

Zuwiderhandlungen **Art. 16** Zuwiderhandlungen gegen diese Benützungsordnung können nach nichtbefolgter schriftlicher Ermahnung mit dem Entzug der Benützungsbewilligung geahndet werden.

Inkrafttreten **Art. 17** Die Benützungsordnung tritt mit dem Beschluss des Gemeinderates am 01. 01. 2003 in Kraft.

GEMEINDERAT GROSSAFFOLTERN
Der Präsident Der Sekretär:

(Kurt Christen)

(Peter Wüthrich)